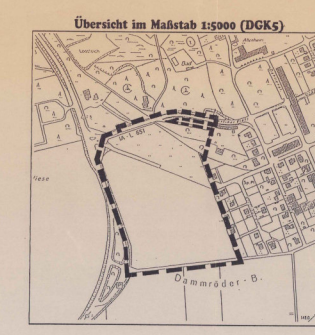




- grenze zu - müssen einseitig Dächern und Dachengiebeln haben
- § 3 Anforderungen an die Gestaltung, Art und Höhe der Einfriedungen
 - a) an der Straßenbegrenzungslinie der Grundstücke sind mindestens zwei Meter zu einer Höhe von 1,05 m über der gewöhnlichen zulässig
 - b) Einfriedungen an der Straßenbegrenzungslinie sind nur als Holzeinfriedungen ggf. mit Hinterlängung einer Höhe bis zu 80 cm über Gehweghöhenlinie zulässig
 - c) Für Zugänge und Garageneinfahrten sind nur Türen und Tore aus Holz oder einer Höhe bis zu 80 cm über Gehweghöhenlinie zulässig
 - d) an der Nachbargrenze des Vorgartensbereiches bis zu einem Abstand von 5 m von der Straßenbegrenze sind nur Holz- oder Metall- oder Kunststoffumkleidungsfachwerke mit Hakenhinterlängung oder nur Haken bis zu einer Höhe von ca. 80 cm zulässig
 - e) auf den einzelnen Grundstücken ist bis zu einer Einfriedung von 3,0 m zur Nachbargrenze die kleberartige Anpflanzung und Unterhaltung von Hecken, Büschen, Stauden, etc. zulässig
- Die nachbarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeit nach § 91 Abs. 3 S. 1 NdBauZ, wenn Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder Fahrlässigkeit durchführt oder durchführen läßt, die den vorstehend aufgeführten Anforderungen dieser Art 1 BauVersch entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können abgemildert werden, wenn die Ordnungswidrigkeit nicht

Abschrift

Bebauungsplan
"Bärenedenkmal"

- mit örtlicher Bauvorschrift -

Gemeinde Mariental

Orsteil Mariental-Horsb.

Landkreis Helmstedt

Maßstab 1 : 1000

Es wird festgestellt, daß die beglaubigte Ausfertigung mit dem angezeigten Bebauungsplan übereinstimmt

Mariental, den: 21.10.1989 79

Gemeinde Mariental
Der Gemeindevorstand

149

